

**Europa: Die „de-minimis-Regel“ in den
Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien
der EU-Kommission –
rechtliche Möglichkeiten und Grenzen**

Fabian Pause, LL.M. Eur.

Fokus Umweltenergierecht
„Bürgerenergie und Recht – aktuelle Entwicklungen“

Workshop am 27.04.2016, Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorspann:

Bagatellgrenzen der EU-Beihilfeleitlinien (UEBLL)

- Rn. 126: *„Beihilfen werden im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt, [...]“*
- Rn. 127: *„Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.“*
- Was heißt das für Windenergie?

Be

-

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

**Der Bagatellvorbehalt bei
Ausschreibungen für Windenergie
in den Beihilfeleitlinien der
Europäischen Kommission**

Diskussionspapier

die als
oder
...]

- V
- S

erstellt von
Helena Münchmeyer, LL.M. Eur.
und
Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

Kompass EEG 2014^{plus}

Bagatellgrenzen der UEBLL

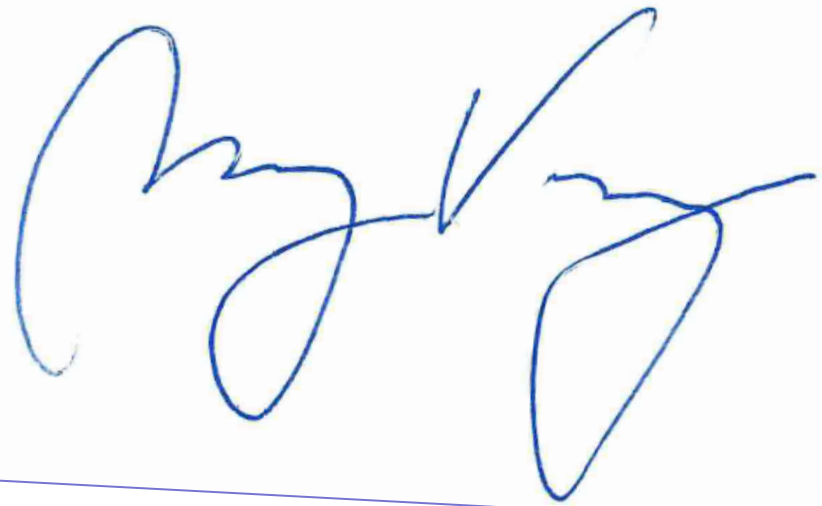
- Rn. 127: „Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.“
- Was heißt das für Windenergie?
 - Stiftung Umweltenergierecht: 6 Anlagen x 6 MW

Bagatellgrenzen der UEBLL – Auslegung der KOM

Die Leitlinien beziehen sich auf eine durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 - 3 MW an Kapazität. Die Befreiung vom Erfordernis der wettbewerblichen Ausschreibung gilt daher für Windkraftanlagen mit einer Höchstgrenze von insgesamt 18 MW an installierter Leistung.

Ich hoffe, dass dies Ihre Frage abschließend beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, fluid loops and strokes, positioned below the closing text.

Bagatellgrenzen der UEBLL

- Rn. 127: „Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.“
- Was heißt das für Windenergie?
 - Stiftung Umweltenergierecht: 6 Anlagen x 6 MW
 - EU-KOM: 6 Anlagen x (aktuelle) durchschnittliche Anlagenleistung (3 MW) = 18 MW

ABER: Gesetzgeber nimmt windenergiespezifischen Spielraum für Bagatellgrenze nicht in Anspruch.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Fabian Pause

Leiter Forschungsgebiet Europäisches und internationales Umweltenergierecht
sowie Rechtsvergleichung

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU